

Herzlich Willkommen zur Teilpersonalversammlung 28.03.2017

Neue Schulen – Schulen im Aufbau



Idee 😊

- eine neue Schule etablieren
- eigene Ideen einbringen
- neue, vielleicht bessere Wege gehen
- Ideen verwirklichen
- Lernumgebung für Kinder und LehrerInnen optimal gestalten
- alternative Konzepte erproben
- Gründer und Pionier sein



Realität ☹️

- wenig Zeit, viel Arbeit
- Überforderung
- Alltagsbewältigung vs. Konzeptarbeit
- Keine Routinen vorhanden
- alles muss neu erarbeitet werden
- Zeit für Absprachen fehlt
- Schulaufbau + Inklusion + Integration + neues Kollegium



Anrechnungsstunden

Beispielrechnungen für Gesamtschulen/Sekundarschulen im Aufbau

Welche Töpfe gibt es?

- Grundstellen
- Zusätzliche Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung
- Anrechnungsstunden („Lehrertopf“)
- Leitungszeit (Schulleitungspauschale)



Stellenberechnung für Schulen (Grundstellen)

Berechnung der Grundstellen – Beispielrechnung für 550 Schüler (Annahme)

- Schüler-Lehrer-Relation Gesamtschule Sek I: 19,32 Schüler pro Lehrkraft
(Sek II: 12,70 Schüler pro Lehrkraft)
- Ganztagszuschlag (0,2 pro Grundstelle): 550 Schüler im gebundenen Ganztag

550 (Schüler) geteilt durch 19,32 = 28,46	Grundstellenzahl: 28,46
Ganztagszuschlag (pro Grundstelle = 0,2): Grundstellenzahl 28,46 x 0,2 Ganztagszuschlag = 5,7	Ganztagszuschlag: 5,70
Gesamt	Grundstellenzahl: 34,2
Sekundarschule (S-L-Relation: 16,27)	40,6

Zusätzliche Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung („Vertretungsreserve“)

Berechnung der zusätzlichen Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung („Vertretungsreserve“) Annahme: 2,8 % Zuschlag

34,2 Grundstellen x 2,8 % = 0,96 Stellen
0,96 Stellen x 25,5 Std (volle Stelle) = 24,5 Stunden

gerundet	„Vertretungsreserve“-Stunden 24
Sekundarschule/Gemeinschaftsschule	29

Wichtig: jede Schule bekommt diese Stellen nach Eckdatenerlass per SchIPS zugewiesen

Lehrkräfte-Entlastungsstundentopf

Berechnung der Anrechnungsstunden zur Entlastung des Kollegiums (ausgehend von 34,2 Grundstellen)

Gesamtschule Sek I: 0,5 Anrechnungsstunden pro Grundstelle

$$34,2 \text{ Grundstellen} \times 0,5 = 17,1$$

Kollegiums- Entlastungsstundentopf	17
Sekundarschule/Gemeinschaftsschule	20

Schulleitungszeiten

Berechnung der Leitungszeit (SLZ)

Grundpauschale	= 9 Std
Anzahl Grundstelle x 0,7 (34,2 x 0,7) (0,7 bis zur 50.Stelle, 0,3 für jede weitere Stelle)	= 24,3
Leitungszeit gesamt	= 33,3 Std
gerundet auf ganze Stelle	SLZ 33
Sekundarschule/Gemeinschaftsschule	37

Die Schulleitungspauschale müssen die Schulleitungsmitglieder nach eigenem Ermessen unter sich verteilen.

Auch die Stunden zu 3. und 4. bekommen die Schulen per SchIPS zugewiesen !!

Grundlage: Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) Vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218) zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2016

Stundenpläne/Unterrichtsverteilung

- § 68 Abs. 3 SG:
„Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen.“
Regelungen u.a. zu
 - UV vor den Sommerferien; Wünsche werden vorher abgefragt
 - max. Springstundenanzahl; max. Nachmittage, max. Anzahl von Korrekturkursen, Aufsichten etc.
 - Verwendung der Vertretungsreserve
 - Verweis auf Vertretungskonzept und Teilzeitpapier



Vertretungskonzepte



Wie können Bereitschaftsstunden ein Kollegium **entlasten** ?

Ziel :

- *maximale Planungssicherheit in Springstunden ohne Bereitschaft*
- *keine (unvorhersehbare) Vertretung außerhalb des individuellen Stundenplans*
- *Nutzung der Bereitschaftsstunde für eigene Zwecke, wenn keine Vertretung anfällt*

Angabe von Springstunden als Bereitschaftsstunden

Beispiel :

<u>Unterrichtsverpflichtung</u>	<u>anzugebende Zahl Bereitschaftsstunden</u>
18 - 25,5 Stunden	2 Stunden
12,75 - 17,5 Stunden	1 Stunde



Berechnung der Bereitschaftsstunden für 100 Lehrkräfte

Beispiel :

75 Lehrkräfte mit 18- 25,5 Stunden geben 2 Bereitschaftsstunden an	= 150 Stunden
25 Lehrkräfte mit 12,75 - 17,5 Stunden geben 1 Bereitschaftsstunde	= 25 Stunden
<i>Vertretungsreservestunden</i>	<i>= ca. 60 Stunden</i>
insgesamt zur Verfügung stehende Vertretungsstunden pro Woche	= 235 Stunden

Verteilung der Bereitschaftsstunden und Vertretungsreserve (V)

Beispiel :

Vorgabe :

- 45 Minuten-Takt
- ab 7. Klasse wird nur noch bis zur Mittagspause vertreten
- 175 Bereitschaftsstunden und ca. 60 Vertretungsreservestunden stehen zur Verfügung

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	7 V	4 V	4 V	4 V	4 V
2	7	7	7	7	7
3	7	7	7	7	7
4	7	7	7	7	7
5	7	7	7	7	7
6	MF: 2 + 2 V	7	7	7	MF: 2 + 2 V
7	2 V		MF: 2 + 2 V	MF: 2 + 2 V	2 V
8	2 V		2 V	2 V	2 V
9			2 V	2 V	

Von den insgesamt 175 Bereitschaftsstunden sind hier jetzt **167** Std. verteilt.

Von den ca. 60 Vertretungsreservestunden (V) sind hier jetzt **47** Std. verteilt.



Teilzeitpapiere



Teilnahme an
Konferenzen,
DBs, SchILf;
Prüfungen

Klassenleitung;
Elternsprechtage;
Wandertage

Unterrichtsfreie
(Halb-)tage;
Springstunden;

Mehrarbeit,
Vertretung,
Pausenaufsichten

Teilzeitpapier

Teilzeitempfehlungen der Bezirksregierung

Konzeptentwicklung/Schulprogramm

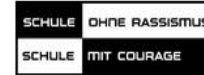
KOOPERATIONSPARTNER:



kunstmuseum ahlen



AUSZEICHNUNGEN:



Darauf sollte man bei der Auswahl achten

- Präzision
- Identifikation
- Relevanz
- Realisation
- Ressource
- Kontinuität
- Evaluation



Präsenz- /Bereitschaftsstunden

- **Arbeitszeit der Beamt*innen und Tarifbeschäftigten
41 WoStd**

Lehrkräfte Unterteilung

- exakt messbar (Pflichtstundenregelung, § 93 Abs.2 SchulG und § 2 Abs1 der VO hierzu)
- Nicht exakt messbar übrige Dienstverpflichtung, (Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Korrekturen, Elternbesprechungen, Konferenzen und dergleichen)

- **→kein Hinweis auf Präsenz- /Bereitschaftsstunden**



Präsenz- /Bereitschaftsstunden

- [§ 13 Abs. 3 ADO](#) (allgemeine Dienstordnung)
- → Einzelfall / zumutbar
- → Bedarf / schulische Aufgabe **muss** vorliegen



Anwesenheit in den Sommerferien

- [§ 14 Abs. 2 Satz 2 ADO](#)
- → Ankündigung
- → Erfordernis jetzt nicht anderer Zeitpunkt möglich
- → Nachprüfung § 42 Abs. 7 Schul G
- → Fortbildung auch in unterrichtsfreier Zeit
§ 57 Abs.3 SchulG



